

Herren, wegen eines medicinalpolizeilichen oder sonst eines andern polizeilichen Bedenkens wird Jemand gezwungen, sein Grundstück, sein Bauergut nicht mehr zu bebauen, es darf überhaupt Niemand mehr auf diesem Grund und Boden gehen, weil es aus irgend einem Grunde gefährlich ist, weil vielleicht ein naher Felsen die darauf Gehenden oder Arbeitenden zu erdrücken drohet. Wenn dieser Eigenthümer nunmehr von der Polizei angehalten wird, sein Grundstück nicht mehr zu betreten, soll dieser 'auf einmal nun sein ganzes Bauergut verloren haben ohne alle Entschädigung? Das wäre in der That mit den Begriffen von Recht nicht vereinbar, dann hörte alle Sicherheit des Eigenthums auf. Oder nehmen Sie einen andern Fall, der mir speciell vorgekommen ist, an: Es wird ein Weg, eine Chaussee vor einem Steinbruche vorbei angelegt; wegen dieses Weges darf der Steinbruch nicht mehr benutzt werden, weil leicht bei dem Bebauen des Steinbruchs vorübergehende Menschen gefährdet oder getödtet werden können. Soll der Besitzer dieses Steinbruchs, weil er ihn aus polizeilichen Rücksichten nicht mehr bebauen darf, ohne alle Entschädigung gelassen und ihm die Benutzung seines Eigenthums verboten werden? Nimmermehr, meine Herren! Das werden Sie und können Sie nicht wollen. Ist der Besitzer ohne alle Schuld daran, daß der Weg vor seinem Steinbruche vorbeigelegt worden ist, so muß er entschädigt werden. Wenn der Herr Regierungscommissar sich auf das Wort: „abtreten“ in §. 31 der Verfassungsurkunde beruft und sagt, wenn Jemand gezwungen wird, sein Recht „aufzugeben“, so sei das keine „Abtretung“, da weiß ich nicht, ob diese ganz wörtliche Auslegung gegen den wahren Sinn und Zweck des §. 31 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt werden kann. Allerdings ist die wörtliche Auslegung der Gesetze die erste und die Grundlage aller Auslegung, allein nur so lange, als sie zu einem vernünftigen Resultate führt. Eine solche wörtliche Auslegung des §. 31 der Verfassungsurkunde aber thut dies nicht. Nach ihr würde für die zu Staatszwecken nöthige Aufgebung, Nichtausübung eines Rechts keine Entschädigung gegeben werden müssen, dieselbe aber auch nicht gefordert werden können, wenn §. 31 auf sie nicht anwendbar wäre. Wenn daher die „Aufgebung“ eines Rechts unter der „Abtretung“ wörtlich nicht mit verstanden werden könnte, so muß dann §. 31 logisch ausgelegt oder auch analog angewendet werden. Sehr oft ist ja die Regierung auch für eine analoge Anwendung und Ausdehnung eines Gesetzes über seine Worte hinaus. Diese Analogie ist überall da zulässig und nothwendig, wenn ganz gleiche Gründe des im Gesetze entschiedenen Falles bei einem im Gesetze nach seinen Worten nicht entschiedenen gleichen Falle eintreten. Wenn irgend wo dieselben Gründe, aus denen der §. 31 herrührt, eintreten, so sind es gewiß diese, wenn Jemand gezwungen wird, sein Eigenthum „aufzugeben“, sein Recht nicht mehr auszuüben. Derselbe Grund, aus dem Jemand entschädigt werden muß, wenn er gezwungen wird, sein Eigenthum abzutreten, streitet auch dafür, daß er entschädigt werden muß, wenn er gezwungen wird, sein Eigenthum auf-

zugeben oder nicht zu benutzen. Also auf dieses Wort: „abtreten“ wird sich der Königl. Herr Commissar nicht mehr berufen können, wenn ich ihm einhalte, daß hier die Analogie Platz greifen muß, wenn sie überhaupt irgend wo Platz greifen kann. Der Herr Regierungscommissar meinte ferner, wo Jemand gezwungen oder verbunden wäre, sich polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen, könne von Recht nicht die Rede sein; dann giebt es also der Polizei gegenüber gar kein Recht mehr. Meine Herren, polizeilichen Bedenken muß man sich allerdings überall unterwerfen, wo die Polizei das öffentliche Wohl berührt, was durchaus nicht gefährdet werden darf; aber wenn da überall und überhaupt von Recht nicht mehr die Rede sein darf, giebt es überhaupt gar kein Recht mehr im Staate; denn die Benutzung eines jeden Rechtes kann aus polizeilichen Gründen unausführbar werden. Sobald ein solcher Grund neu entsteht, dann wird jedes Privatrecht aufgehoben! Hüten Sie sich, meine Herren, vor einer solchen, dem Eigenthume höchst gefährlichen polizeilichen Theorie. — Ich gehe zur zweiten Frage über. Hatte Bursche ein Recht? Das ist die hauptsächlichste Frage. Ein Recht hat jeder Eigenthümer, sein Eigenthum zu benutzen, wie er will, sobald nicht allgemeine gesetzliche Beschränkungen eintreten. Diese sind hier vorhanden; denn in Bezug auf das Bebauen seines Grundeigenthums wird die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert; hat man aber diese, so hat man dann jederzeit ein Recht, denn es sind dann alle gesetzliche Bedingungen erfüllt worden. In dem vorliegenden Falle hatte Bursche nach vorgängiger causae cognitio die obrigkeitliche Erlaubniß zur Bebauung des Terrains erhalten und von da an hatte er ein förmliches Recht, ein jus quaesitum, was er durch die Concession erhielt und was ihm nicht wieder willkürlich entzogen werden kann. Ueberhaupt kann eine ertheilte Concession nicht wieder entzogen werden, weil außerdem die größte Rechtsunsicherheit eintreten würde. Bei der bevorstehenden Berathung einer andern Beschwerde wird es Ihnen nächstens recht augenscheinlich werden, was es heißt, wenn eine Concession überhaupt nichts mehr gilt, bei jeder Gelegenheit zurückgerufen werden kann; denn dann kann sie auch nach 20 und 30 Jahren noch zurückgerufen werden, nachdem der Inhaber im Vertrauen darauf Tausende und aber Tausende zu Herstellung eines Werkes verwendet hat. Das aber werden Sie nicht billigen, daß Jemand ohne seine Schuld um sein Vermögen komme. Und Bursche ist um das seinige gekommen, und obwohl er Erlaubniß zum Bauen hatte, also ein Recht erlangt hatte, ist ihm dieses doch durch die Behörde in Folge später entdeckter, aber bei der Concessionsertheilung bereits vorhanden gewesener, aber von der Behörde durch ihre Schuld übersehener polizeilicher Bedenken wieder entzogen worden. Und dafür muß er entschädigt werden. §. 31 der Verfassungsurkunde ist, wie ich vorher nachgewiesen, auch in dem vorliegenden Falle unbedingt anwendbar. Man darf nicht, wie die Regierung, einmal die wörtliche Auslegung belieben, ein ander Mal die logische, und wieder ein ander Mal die analoge, wie es einem eben paßt und bequem ist, sondern man muß Gesetze und Recht auslegen, wie es die allgemeinen gesetzlichen